

# **Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven**

Präambel:

Aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 21. April 1982 wurde der Seniorenbeirat gegründet. Der Seniorenbeirat nimmt die besonderen Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber Rat, Verwaltung und in der Öffentlichkeit wahr. Er wirkt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung bei städtischen Planungen und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürger mit. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die besonderen Belange der älteren Bewohner der Stadt Wilhelmshaven wahrzunehmen und den Rat der Stadt, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse in dieser Hinsicht fachlich zu beraten.
- (2) Er wird gegenüber dem Rat der Stadt und der Stadtverwaltung durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen sicherstellen, dass die Interessen der älteren Bewohner gewahrt werden.
- (3) Der Seniorenbeirat steht allen Seniorinnen und Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenlos und verschwiegen zur Seite. Er nimmt aus eigener Initiative den Kontakt zu dieser Bevölkerungsgruppe auf.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben und alle Bevölkerungsschichten repräsentieren.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 3 Bestellung der Mitglieder**

Der Seniorenbeirat wird nach der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung aus deren Mitte gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

**2****§ 4  
Amtsperiode**

- (1) Die Amtsperiode der nach der Wahlordnung für den Seniorenbeirat gewählten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des Seniorenbeirats und beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des nach abgelaufener Amtsperiode neu gewählten Seniorenbeirats.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird es durch ein Ersatzmitglied ersetzt, das nach der Wahlordnung benannt ist.

**§ 5  
Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet.

**§ 6  
Vorsitzender, Stellvertreter, Dienstgeschäfte**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und ein Mitglied zur Geschäftsstellenleitung (Führung der Dienstgeschäfte des Seniorenbeirates).
- (2) Die Dienstgeschäfte des Seniorenbeirates umfassen insbesondere die Verwaltung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, die Führung von Kassengeschäften und die Fertigung von Einladungen und Protokollen.

**§ 7  
Teilnahme an den Sitzungen**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Sitzungen des Beirates teilzunehmen. An den Sitzungen des Seniorenbeirates nehmen auch, falls es für erforderlich gehalten wird, die den Seniorenbeirat fachlich betreuenden Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Soziales teil.

**§ 8  
Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder das berechtignte Interesse einzelner den Ausschluss erfordern.

### 3

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen, Pressevertreter/innen sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (3) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von der / dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

## § 9

### **Sitzungstermine, Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat. Die erste Sitzung ist binnen eines Monats nach Wahl des Beirates durchzuführen.
- (2) Der/die Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates. Er/sie eröffnet und schließt die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

## § 10

### **Einladungen**

- (1) Die/der Vorsitzende lädt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des Seniorenbeirates ein.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Einladung kann in dringenden Fällen auch telefonisch unter Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden erfolgen.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Seniorenbeirates dies verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem Fachbereich Soziales die Tagesordnung auf.
- (5) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Die Anmeldung muss spätestens neun Tage vor der vorgesehenen Sitzung des Seniorenbeirates bei der Geschäftsstellenleitung eingegangen sein.
- (6) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Seniorenbeirates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

## 4

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der Seniorenbeirats gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als solange beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male beraten, so ist der Seniorenbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

## **§ 12 Abstimmung**

- (1) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 13 Empfehlung an die Ausschüsse des Rates**

Stellungnahmen und Empfehlungen des Seniorenbeirates sind unverzüglich von der Verwaltung den Ausschüssen auf dem nach der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Weg zuzuleiten.

## **§ 14 Niederschrift**

- (1) Das Ergebnis der Sitzungen ist in einer Niederschrift festzuhalten.

## 5

- (2) Aus der Niederschrift müssen Sitzungstag und –ort, behandelte Tagesordnungspunkte, gefasste Beschlüsse und die Namen der Teilnehmer/innen ersichtlich sein.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Geschäftsstellenleitung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern und dem Fachbereich Soziales – Altenhilfe – zu übersenden.
- (4) Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

### **§ 15 Arbeitskreise**

Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten, an denen auch sach- und fachkundige Personen beteiligt werden können.

### **§ 16 Mitwirkung in anderen Gremien**

- (1) Ein Mitglied des Seniorenbeirates wird ohne Stimmrecht in den Sozialausschuss entsandt.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich überörtlichen Zusammenschlüssen, wie, z. B. dem Landesseniorenrat Niedersachsen e V., anschließen.

### **§ 17 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten, je nach Kassenlage, eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € für jede Teilnahme an einer Sitzung. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am Jahresschluss zusammengefasst gezahlt.
- (2) Die/der Vorsitzendes und die/der Geschäftsstellenleiter/in des Seniorenbeirates erhalten nach Entscheidung durch den Seniorenbeirat monatlich eine Aufwandsentschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes der Ratsausschüsse.
- (3) Darüber hinausgehende notwendige Auslagen – z. B. Teilnahme an auswärtigen Sitzungen, Seminaren usw. – werden vom Seniorenbeirat von Fall zu Fall nach Kassenlage aus den ihm jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln genehmigt.

## 6

**§ 18  
Geschäftsordnung**

Zu der Formulierung eines Beschlussvorschlags, der eine Änderung dieser Geschäftsordnung zum Ziel hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senioren-Beirates erforderlich. Die Änderungen sind dem Rat der Stadt Wilhelmshaven zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 19  
Ergänzende Bestimmungen**

Soweit die Geschäftsordnung keine Sonderregelung trifft, gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung ergänzend.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wilhelmshaven, 28. Nov. 2003

Menzel  
Oberbürgermeister